

1 Titel der Veranstaltung

salesServices 2010
Fachmesse und Fachforum für Vertrieb & Marketing

2 Ausstellungsbereiche

Als Aussteller kann zugelassen werden, wer einem der folgenden Bereiche zuordnen ist:

1. Sales + Technik-Center

- 1.1. Customer Relationship-Management (CRM)
- 1.2. E-CRM / M-CRM
- 1.3. Kontaktmanagement Software
- 1.4. Interactive Selling Systeme
- 1.5. Geografische Informationssysteme
- 1.6. Geomarketing
- 1.7. Software zur Vertriebsplanung
- 1.8. Prognose-/Forecasting
- 1.9. Sales Force Automation
- 1.10. Computer Aided Selling (CAS)
- 1.11. Vertriebsinformationssysteme (VIS)
- 1.12. Service-Automation
- 1.13. Routenplanung
- 1.14. Vertriebscontrolling
- 1.15. Systemeintegratoren
- 1.16. Werbekontrollsysteme/ Statistiksyste
- 1.17. Supply Chain Management-Systeme
- 1.18. Channel Promotion Management (CPM)
- 1.19. ERP-Systeme
- 1.20. B to B und B to C-Marktplätze
- 1.21. E-Commerce/M-Commerce
- 1.22. Portale
- 1.23. Shop-Systeme
- 1.24. Content-Provider
- 1.25. Technical-Provider
- 1.26. Intranet/Extranet
- 1.27. Suchmaschinen-Marketing
- 1.28. Online-Media
- 1.29. Mobile Marketing Solutions
- 1.30. Call-Center-Software
- 1.31. E-Mail-Software/E-Mail-Dienste
- 1.32. Benchmarking-Systeme

2. Sales-Dialogmarketing-Center

- 2.1. Database Management
- 2.2. Datawarehouse
- 2.3. Data Mining
- 2.4. Targeting-Systeme
- 2.5. E-Mail-Services
- 2.6. Permission Marketing
- 2.7. Faxmarketing
- 2.8. Adressverlage/Listbroker
- 2.9. Call-Center
- 2.10. Call Center Services
- 2.11. Lettershops
- 2.12. Print Services (Druck, DTP, Litho)
- 2.13. Verpackung, Versand
- 2.14. Haushaltswerbung
- 2.15. Dialogmarketing-Agenturen
- 2.16. Telefonmarketing-Agenturen
- 2.17. Berater

3. Sales-Research-Center

- 3.1. Vertriebs- und Marktforschung
- 3.2. Vertriebs-/Marktforschungs-Beratung
- 3.3. Trendforschung
- 3.4. Online-Research
- 3.5. Feldorganisation
- 3.6. Teststudio
- 3.7. Datenerfassung/-auswertung
- 3.8. Soft-/Hardware

4. Sales-Promotion-Center

- 4.1. Online Werbung
- 4.2. Mobiles Advertising
- 4.3. Außenwerbung/Ambiente Media
- 4.4. Präsentationsmittel
- 4.5. Werbemittel(Händler/Hersteller)
- 4.6. Messebau/Stand-Design
- 4.7. Point of Sale-(POS / POP) Services
- 4.8. Displays
- 4.9. Verkaufsförderungs-Agenturen
- 4.10. Verpackungs-Design
- 4.11. Corporate Publishing

5. Sales-Service + Mobility-Center

- 5.1. Mobilfunkanbieter
- 5.2. Reise-Equipment
- 5.3. Taschen- und Kofferlösungen für Notebooks, Musterkoffer
- 5.4. Mietwagenanbieter
- 5.5. Automobilhersteller
- 5.6. Automobilausstatter
- 5.7. Kreditkartenanbieter
- 5.8. Vermögensberatungs-Gesellschaften
- 5.9. Geschäftsreiseanbieter
- 5.10. Fuhrparkdienste

6. Sales-Training-Center

- 6.1. Weiterbildungsanbieter für den Vertrieb
- 6.2. Vertriebs- und Verkaufstrainer
- 6.3. Berufsakademien
- 6.4. Personalbeschaffungsagenturen
- 6.5. E-Learning Anbieter
- 6.6. Wirtschaftsförderung
- 6.7. Existenzgründung

7. Sales-Motivation-Center

- 7.1. Incentive- und Motivations-Programme

- 7.2. Hotels und Tagungsstätten
- 7.3. Eventveranstalter und -agenturen
- 7.4. Künstler
- 7.5. Incentive-Agenturen
- 7.6. Coupon und Gewinnspielprogramme
- 7.7. Redner-Agenturen

8. Sales-Fashion and Style-Center

- 8.1. Typ-Beratung/Business-Knigge
- 8.2. Business Fashion
- 8.3. Gesundheits- und Fitnessberatung

9. Sales-Information Center

- 9.1. Verlage für Vertriebsliteratur
- 9.2. Wirtschaftspresse
- 9.3. Corporate Publishing
- 9.4. Verbände

10. Sonstige

Sonstige Unternehmen mit Fokus Vertrieb

3 Veranstalter

GS_expo GmbH
Wiesenstraße 21
D-40549 Düsseldorf
Telefon +49 (0)2 11 / 30 18 76-0
Telefax +49 (0)2 11 / 30 18 76-50
E-Mail info@gs-expo.de

**4 Veranstaltungsort/
Hallenbetreiber**

Congress-Centrum Mainz
Rheinstraße 66
55116 Mainz

**5 Messedauer und
Öffnungszeiten**

19. Mai 2010: 10:00 - 17:00 Uhr
20. Mai 2010: 10:00 - 16:00 Uhr

**6 Auf- und Abbau der
Stände**

Aufbau: 17.05.2010 - 18.05.2010:
08:00 - 18:00 Uhr
Abbau: 20.05.2010: 17:00 - 22:00 Uhr
21.05.2010: 08:00 - 12:00 Uhr

Die vorerwähnten Zeiten sind strikt zu beachten, Arbeiten während der Publikumsöffnungszeiten sind untersagt. Eine nicht rechtzeitige und/oder vollständige Räumung des Standes nach Abschluss der Messe rechtfertigt die Entsorgung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers, ohne dass den Veranstalter diesbezüglich Überprüfungs-, Aufbewahrungs- und Obhutpflichten treffen.

Damit der positive Gesamteindruck der Messe gewahrt wird, gelten, wenn kein Systemstand übernommen wird, für die Ausstattung der eigenen Stände folgende Mindestanforderungen:

- Stabile Rück- und Seitenwände
- Schriftblenden an der Standgrenze zu den Gängen
- Sauberer fester Bodenbelag
- Standaufbauhöhe 250 cm

7 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf dem vom Veranstalter vorgegebenen Formblatt unter gleichzeitiger ausdrücklicher Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen und der in der Aussteller-Service-Mappe, die nach Eingang der Anmeldung zugeleitet wird, enthaltenen Technischen Richtlinien sowie sonstigen Auflagen und Hinweisen. Anderslautende Bedingungen des Ausstellers werden nicht zum Vertragsinhalt, auch wenn der Veranstalter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Ebenso wenig werden in den Anmeldungen evtl. enthaltene Vorbehalte, Bedingungen etc. berücksichtigt, sie gelten als nicht geschrieben. Besondere Platzwünsche, hinsichtlich deren Berücksichtigung kein Rechtsanspruch besteht, stellen ebenfalls keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzschluss wird grundsätzlich nicht zugestanden.

Die Anmeldung ist bindend; bis zur Zulassung kann der Aussteller von seiner Anmeldung zurücktreten, er hat jedoch 25 % des in der Anmeldung enthaltenen Gesamtbetrages als Stornierungs- und Bearbeitungsgebühr pauschal zu zahlen.

**8 Zulassung/Stand-
bestätigung/Kündigung**

Grundsätzlich kann nur ein Aussteller zugelassen werden, dessen Ausstellungsprogramm den Ausstellungsbereichen der Messe entspricht. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Über die Zulassung des Ausstellers und der Ausstellungstücke entscheidet der Veranstalter. Waren, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt werden, bei Verstoß hiergegen können sie durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Die Zulassung als Aussteller wird seitens des Veranstalters schriftlich bestätigt und ist nur für den darin ausdrücklich genannten Aussteller gültig. Mit der Zulassung kommt der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller zustande. Alsdann bestätigt der Veranstalter schriftlich die Zulassung. Dann wird, soweit noch nicht geschehen, dem Aussteller die Lage des jeweiligen Standes durch einen entsprechenden Hallenplan mitgeteilt.

Nach der Zulassung ist eine Kündigung durch den Aussteller nicht möglich. Der Aussteller ist nicht zu einer Abtretung/Übertragung seiner ihm aus dem Vertrag erwachsenen Rechte befugt. Sollte der Aussteller bis 17:00 Uhr des vor Messebeginn liegenden Tages seinen Stand nicht übernommen bzw. bezogen haben, hat der Veranstalter das Recht, diesen Stand anderweitig zu vergeben.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde das Vertragsverhältnis zu kündigen und trotz Zulassung dem Aussteller den Standaufbau zu untersagen bzw. ihn vom Ausstellungs Gelände zu verweisen, insbesondere den Stand auf Kosten des Ausstellers selber oder durch Beauftragte zu räumen, wenn der Aussteller gegen eine der ihm obliegenden wesentlichen Vertragspflichten verstößt, so insbesondere wenn der Aussteller die Zulassung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen hat bzw. seinen finanziellen Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber nicht rechtzeitig nachgekommen ist bzw. über das Vermögen des Ausstellers das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt worden ist, worüber der Aussteller den Veranstalter unverzüglich zu unterrichten hat, aber auch wenn der Aussteller ungerechtfertigt seinen Stand ganz oder teilweise an Dritte überlässt, nachhaltig und trotz einmaliger Abmahnung unzulässige Werbemaßnahmen vornimmt, seiner Rücksichtnahme- sowie seiner Reinigungspflicht und sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

Der in der Anmeldung enthaltene Gesamtbetrag bleibt in jedem Falle, so auch bei einer Kündigung des Veranstalters, ohne Abzug zahlbar, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens des Veranstalters bleibt vorbehalten. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, für eine anderweitige Verwendung der evtl. nicht genutzten Flächen Sorge zu tragen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche von dem Veranstalter anderweitig vermietet werden (keine Belegung durch Austausch), dann hat der Aussteller 25 % des Teilnahmebetrages zu tragen.

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Veranstalter berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder gänzlich abzusagen. Der Aussteller hat, wie auch ansonsten in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, lediglich Anspruch auf Rückerstattung in Höhe von 75 % des von ihm gezahlten Betrages, der Veranstalter kann bis zu 25 % des vom

Aussteller gezahlten bzw. zu zahlenden Betrages für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch nehmen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

**9 Platzzuteilung und
Platzänderung**

Der Veranstalter ist zu jeder Platzzuteilung und zu jeder Änderung einer vorgenommenen Platzzuteilung und einer geringfügigen Veränderung der Standgröße ermächtigt, insbesondere auch, um besondere örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen bzw. das optische Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren. Hiervon ist der Aussteller alsbald zu unterrichten. Sind ein zugeteilter und ersatzweise auch nicht ein in etwa gleichwertiger Platz verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf die Rückerstattung evtl. Zahlungen, ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, die Lage der Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Räumlichkeiten zu verlegen und in besonderen Fällen auch nichtstationäre Räumlichkeiten zu benutzen.

10 Zahlungsbedingungen

Sämtliche angegebenen Beträge verstehen sich jeweils zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger lokaler Steuern.

Nach Zulassung durch den Veranstalter sind 25 % der Rechnungssumme sofort zu begleichen, sofern die Zulassung durch den Veranstalter zu einem Zeitpunkt von mehr als sechs Monaten vor der Veranstaltung erfolgt. Erfolgt die Zulassung durch den Veranstalter im Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten vor der Veranstaltung, sind 50 % der Rechnungssumme sofort zu begleichen. Die Restsumme ist zum auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum fällig und ohne Abzüge zahlbar. Sofern die Zulassung weniger als drei Monate vor Veranstaltungsbeginn erfolgt, so ist die Gesamtrechnungssumme ohne Abzug sofort fällig. Sollte der gesamte Rechnungsbetrag zehn Werktage vor Aufbau nicht ausgeglichen sein bzw. der Aussteller gegebene Leistungen während des Aufbaus bzw. während der Messelaufzeit veranlassen, ist der Veranstalter berechtigt, Vorkasse bzw. sofortige Zahlung in bar zu verlangen.

Bei verspäteter Zahlung hat der Aussteller vom zehnten Tage nach Rechnungsdatum an Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 10 % zu zahlen, die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen, Wechsel werden keinesfalls entgegengenommen. Zahlungen des Ausstellers, selbst wenn sie einen anderslautenden Zweckvermerk haben, werden zunächst gem. §§ 366 Abs. 2, 367 BGB verrechnet.

Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grunde, steht dem Aussteller nicht zu. Eine Aufrechnung des Ausstellers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Gegenforderungen zulässig.

Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers auf einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner, bis der Dritte die entsprechende Forderung nebst Zinsen und Kosten bezahlt hat. Falls Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers erneut ausgestellt werden (z.B. aufgrund einer geänderten Rechnungsanschrift), fällt eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 20,00 Euro an.

An sämtlichen eingebrachten Gegenständen hat der Veranstalter ein Pfandrecht. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Ausstellers die Pfandgegenstände in

Besitz zu nehmen und nach Ablauf von zwei Wochen nach entsprechender Androhung freihändig zu veräußern, um damit die ihm zustehenden Forderungen abzudecken.

11 Unteraussteller und Gemeinschaftsstände

Ohne Genehmigung des Veranstalters - ein wie auch immer gearteter Rechtsanspruch besteht insoweit nicht - ist die vollständige oder teilweise Weitergabe des zugewiesenen Standes nicht gestattet. Größere Gemeinschaftsstände kann der Veranstalter genehmigen, wenn sie sich in die fachliche Gliederung der Veranstaltung einfügen lassen. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Auch ansonsten gelten zu Lasten des Mit- bzw. Unterausstellers dieselben vertraglichen Bedingungen wie zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller. Im übrigen tritt der Aussteller seine evtl. Ansprüche gegenüber dem Mit- bzw. Unteraussteller aus und im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung an den Veranstalter ab.

Aussteller und Unteraussteller haften ebenso wie die Aussteller von Gemeinschaftsständen für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

12 Beanstandungen

Der Aussteller hat unverzüglich den ihm zugewiesenen Messestand sowie einem evtl. ihm überlassenen Systemstand auf seine Ordnungsmäßigkeit hin zu untersuchen und eine evtl. Schlecht-, Falsch- oder Mehr- oder Minderleistung unverzüglich schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind nach Kenntniserhebung ebenfalls unverzüglich schriftlich zu rügen. Lediglich bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge ist der Veranstalter in der Lage, Abhilfe zu schaffen. Stets hat der Aussteller dem Veranstalter die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb angemessener Fristen zu geben. Will der Aussteller im Hinblick auf tatsächlich vorhandene Mängel Schadensersatzansprüche, Minderung etc. geltend machen, hat er hierauf bei seiner schriftlichen Rüge ausdrücklich hinzuweisen, andernfalls die Geltendmachung derartiger Ansprüche ausgeschlossen ist; für kleinere Mängel, die den Gebrauch nicht nachhaltig beeinträchtigen, sind derartige Ansprüche grundsätzlich ausgeschlossen.

13 Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Veranstalter zu. Hinsichtlich des einzelnen Messestandes steht dem Aussteller das Hausrecht lediglich insoweit zu, als er dritte Personen mit Ausnahme von Beauftragten des Veranstalters bzw. des Hallenbetreibers aus seinem Stand weisen kann. Außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten darf ein Messestand nur im Notfall, zu welchem auch die Wahrnehmung des Pfandrechtes gilt, betreten werden.

14 Bewachung

Die allgemeine äußere Bewachung der Messehallen übernimmt der Veranstalter. Die Bewachung beginnt mit dem ersten Aufbau und endet mit der letzten angegebenen Stunde des letzten Abbautages. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Bewachung notwendigen Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Sonderwachen dürfen nur durch die vom Veranstalter beauftragte Bewachungsgesellschaft aufgrund unmittelbaren Auftrages des Ausstellers auf dessen Kosten eingesetzt werden.

15 Ausstellerausweise

Für einen Stand bis zu 9 m² Größe erhält jeder Aussteller nach Bezahlung des Beteiligungspreises kostenlos drei Ausstellerausweise. Für jede weiteren angefangenen 6 m² wird ein weiterer

Ausstellerausweis bis zur Höchstzahl von 10 kostenlos zur Verfügung gestellt.

Durch die Aufnahme von Unterausstellern erhöht sich die Zahl der kostenlosen Ausstellerausweise nicht.

Zusätzliche Ausstellerausweise können für Euro 20,00 zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer je Stück beim Veranstalter angefordert werden.

Diese Karten sind ausschließlich für die namentlich benannten Aussteller, deren Standpersonal und Beauftragte bestimmt. Bei Missbrauch wird die Karte ersatzlos eingezogen.

Ein Anspruch auf Aushändigung der Ausstellerausweise entsteht erst nach vollständiger Bezahlung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Veranstalter.

16 Verkaufsregelung

Der Verkauf über das Auftragsbuch ist ebenso gestattet wie der Direktverkauf.

17 Werbung im Messegelände

Der Aussteller darf nur innerhalb des Standes Werbemittel verteilen und Werbemaßnahmen durchführen, insbesondere also nicht in den Hallengängen oder ansonsten auf dem Messegelände. Grundsätzlich sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die darüber hinaus weder gegen die gesetzlichen Vorschriften noch die guten Sitten verstoßen noch weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Vergleichende und Superlativ-Werbung sind unzulässig. Stets ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen auf die benachbarten Aussteller, die nicht in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten in irgendeiner Form behindert bzw. belästigt werden dürfen. Dies gilt insbesondere auch für sich bewegende, optische und/oder akustische Werbemittel.

18 Bewirtung

Der Aussteller bedarf der vorherigen Genehmigung des Veranstalters und des Hallenbetreibers für den Fall einer Bewirtung am Stand. Zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung ist eine zusätzliche in den Stand integrierte Freifläche, die mindestens rund 30 % der gebuchten Standfläche ausmachen muss, um eine Bewirtung außerhalb der Standfläche in jedem Falle zu verhindern.

19 Technik

Die Technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer in der Aussteller-Service-Mappe sind Bestandteil dieses Vertrages, sie sind vom Aussteller stets zu beachten, ebenso die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften u. ä. mehr. Dies betrifft insbesondere auch baurechtliche Vorschriften u. dgl. mehr. Für die Einholung evtl. notwendiger Genehmigungen ist alleine der Aussteller verantwortlich.

Ebenso müssen alle von ihm eingebrachten Anschlüsse, Maschinen, Geräte u. dgl. mehr den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den DIN-Normen und den VDI- bzw. VDE-Vorschriften entsprechen.

Sämtliche Installationen bis zum jeweiligen Stand dürfen nur durch die vom Veranstalter zugelassenen Fachfirmen, wenn auch im Auftrage und auf Kosten des Ausstellers, durchgeführt werden. Lediglich innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, welche dem Veranstalter unaufgefordert zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der diesbezüglichen Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Veranstalter ist berechtigt, Anschlüsse, Maschinen, Geräte u. dgl. mehr, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen, sofern dieser einer Aufforderung zur Entfernung nicht unverzüglich

nachkommt. Entsprechendes gilt auch für Einrichtungen etc., deren Verbrauch höher als zuvor angegeben ist.

Insbesondere beim Auf- und Abbau ist von dem Aussteller das strikte Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme auf andere Aussteller zu beachten, insbesondere sind andere Aussteller nicht bei ihren Arbeiten zu behindern oder gar zu blockieren.

20 Energie

Soweit seitens des Veranstalters Elektro-, Wasser-, Gas- und/oder Druckluftanschlüsse zur Verfügung gestellt werden können, hat der Aussteller die entsprechenden Verbrauchskosten und sonstige hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten gesondert zu tragen.

21 Reinigung

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller, sie muss täglich rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, so dürfen nur vom Veranstalter zugelassene Unternehmen mit der Reinigung seitens des Ausstellers beauftragt werden.

22 Gewerbliche Schutzrechte

Der Aussteller hat jedwede gewerblichen Schutzrechte zu beachten, insbesondere evtl. diesbezüglich notwendige Genehmigungen einzuholen und anfallenden Gebühren u.dgl. mehr - z. B. GEMA - rechtzeitig zu bezahlen.

23 Haftung/Versicherung des Ausstellers

Der Aussteller haftet auch ohne Verschulden für sämtliche Personen- bzw. Sachschäden, die er selber, seine Mitarbeiter bzw. von ihm beauftragte Personen/Firmen sowie seine Besucher verursachen und die andere Aussteller bzw. von ihnen beauftragte Personen/Firmen, die Messebesucher, den Hallenbetreiber und/oder den Veranstalter betreffen. Der Aussteller hat unverzüglich evtl. Schäden dem Veranstalter zu melden, ferner zugleich auch dem Hallenbetreiber, sofern dieser geschädigt ist. Entsprechendes gilt für die ordnungsgemäße Erhaltung eines dem Aussteller überlassenen Systemstandes nebst Ausstattung.

Der Aussteller hat eine Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Mindestdeckung für Personen- bzw. Sachschäden in Höhe von EURO 1,1 Mio. abzuschließen und auf Verlangen des Veranstalters in geeigneter Form nachzuweisen. Entsprechendes gilt für vom Aussteller beauftragte Unternehmen, sofern sie nicht zuvor schon vom Veranstalter ausdrücklich zugelassen waren.

Der Aussteller trägt die Beweislast dafür, dass Schäden im Bereich der von ihm übernommenen Hallenfläche nicht in seiner Risikosphäre entstanden sind.

24 Haftung des Veranstalters

Soweit gesetzlich zulässig, gilt folgendes:

Der Veranstalter haftet generell nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Er haftet auch nicht bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen, sofern es sich nicht um die Verletzung von Hauptpflichten oder wesentlichen Nebenpflichten handelt, es sei denn, dieser Erfüllungsgehilfe ist nicht mit der nötigen Sorgfalt ausgewählt worden.

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter, Standeinrichtung u. ä. mehr und schließt jede diesbezügliche Haftung für Schäden, Abhandenkommen u. ä. mehr aus.

Der Aussteller erkennt gegenüber dem Veranstalter ausdrücklich den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die aus den Gefahren wie Feuer,

Einbruchdiebstahl, Bruch und Leckage sowie Wasserschäden u. dgl. mehr

einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes resultieren an. Diese Risiken sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu versichern, dies betrifft auch die eingebrachten Ausstellungsobjekte, für die ebenfalls seitens des Ausstellers eine entsprechende Versicherung abzuschließen ist.

Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für aus und im Zusammenhang mit Bewachungsmaßnahmen eingetretene Schäden, ebenso wenig für solche Schäden, die im Verantwortungsbereich des Hallenbetreibers entstanden sind. Der Veranstalter ist bereit, soweit gesetzlich bzw. vertraglich zulässig, evtl. eigene diesbezügliche Schadensersatzansprüche im Schadenfall an den Aussteller abzutreten.

Sollte dennoch eine Haftung des Veranstalters gegeben sein, so ist diese der Höhe nach beschränkt auf das Zehnfache des vom Aussteller für die Teilnahme an der Messe gezahlten Entgeltes.

In jedem Falle ist der Veranstalter nicht mehr zu leisten verpflichtet, als die von ihm abgeschlossene Haftpflichtversicherung deckt.

25 Verfall/Verjährung

Sofern vom Veranstalter nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, müssen jedwede gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüche unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Kenntnis des Ausstellers schriftlich und detailliert angemeldet werden, ansonsten sie verfallen sind.

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten, Ansprüche aus unerlaubter Handlung innerhalb von zwölf Monaten, die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt.

26 Datenschutz

Der Aussteller nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Veranstalter zum Zwecke der automatischen Verarbeitung die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person/Firma des Ausstellers speichert.

27 Sonstiges, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Vereinbarungen, insbesondere auch Einzel- bzw. Sondergenehmigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung seitens des Veranstalters.

Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche ist Düsseldorf; der Veranstalter ist berechtigt, den Aussteller auch an seinem Sitz zu verklagen. Es gilt das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam, die unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der diesbezüglichen Bedingungen gekannt hätten.

Düsseldorf, Stand 26.11.2009